

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR MONTAGE-, INBETRIEBNAHME- UND WARTUNGSARBEITEN IN DEUTSCHLAND (AB-Service-Inland 07/05)

1 Präambel

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Angebote über Montage-, Inbetriebnahme- und Wartungsarbeiten sowie für alle mit uns geschlossenen Wartungsverträge im Inland. Sie gelten spätestens bei Auftragserteilung bzw. mit durch uns erfolgter Auftragsbestätigung als vereinbart. Abweichungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nicht zur Anwendung gelangen oder unwirksam sein, berührt das nicht die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen.

2 Kosten

Die im Angebot bzw. Wartungsvertrag genannten Stundensätze gelten für Arbeits-, Reise- und Wartezeiten an normalen Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr für 8 Stunden pro Tag. Als Vorbereitungs- und Rückmeldezeit werden insgesamt 2 Stunden zugestanden und wie Arbeitszeit berechnet.

Wartezeit ist jeder Zeitraum, in dem unser Personal am Einsatzort dem Auftraggeber zur Verfügung steht, aber ohne sein/unser Verschulden gehindert wird.

2.1 Zuschläge

2.1.1 Normale Arbeitstage

- 25% für die ersten beiden Überstunden.
- 50% für jede weitere Überstunde.
- 30% für Nacharbeit, soweit es sich nicht um Überstunden handelt.

Reisezeiten mit einem PKW gelten als Arbeitszeit. Überschreitet die Reisezeit 8 Stunden, werden Überstundenzuschläge berechnet. Auf Reisezeiten mit anderen Verkehrsmitteln entfallen die Überstundenzuschläge.

2.1.2 Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagszuschläge

An Sonnabenden:

- 25% für die ersten 2 Stunden.
- 50% für jede weitere Stunde.

An Sonntagen:

- 50% an gewöhnlichen Sonntagen.
- 100% an Sonntagen, die auf einen Feiertag fallen.

An Feiertagen:

- 50% an Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen.
- 100% an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen.
- 100% für Arbeiten am Ostermontag, Pfingstmontag und sofern folgende Feiertage auf einen Wochentag fallen: 1. Januar, 1. Mai, 1. und 2. Weihnachtstag sowie Arbeiten am 24. Dezember und 31. Dezember ab 16 Uhr.

Als arbeitsfreie Feiertage gelten alle offiziellen Feiertage am Einsatzort.

2.1.3 Erschwerniszuschläge

- 10% bei Hitze-, Schmutz- und Gaseinfluß.
- 15% bei Arbeiten unter Tage, an Bord oder in Räumen, wo Schutzzüge getragen werden müssen.

2.2 Fahrtkosten

Die Reisekosten (einschl. Kosten des Transportes und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks und des mitgeführten und versandten Werkzeuges) werden entsprechend unseren Auslagen in Rechnung gestellt.

Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für Heimfahrten gemäß diesen Bedingungen.

Für Bahnreisen wird die 1.Klasse, für Flugreisen die E-Klasse gewählt. Beförderungskosten bei Flugreisen für Übergepäck, Werkzeuge und Ersatzteile werden zusätzlich berechnet.

Für Reisen im PKW wird die im Angebot bzw. Wartungsvertrag angegebene Kilometerpauschale in Rechnung gestellt.

Für im PKW transportierte Ersatzteile werden bahntarifliche Expressgutgebühren berechnet.

Bei einfachen Wegezeiten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz am Einsatzort von mehr als ½ Stunde werden diese als Arbeitszeit gewertet.

2.3 Auslösung und Übernachtungskosten

Die tägliche Auslösung schließt die Unterbringung nicht ein. Übernachtungskosten werden gemäß dem vom Bundesministerium für Finanzen festgelegten Pauschbetrag abgerechnet. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für Übernachtung den Pauschbetrag, so werden die Übernachtungskosten nach Beleg abgerechnet.

Eine angemessene Übernachtungsmöglichkeit kann auch gestellt werden.

Die Auslösung gilt auch für Sonnabend, Sonntage und Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird.

2.4 Heimfahrten

Nach einer vierwöchigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit am Einsatzort oder an Einsatzorten hat unser Personal Anspruch auf eine Heimfahrt, sofern der Einsatzort mindestens 150 km vom Wohnort entfernt liegt.

3 Abnahme

Grundsätzlich ist jede Arbeit nach Beendigung vom Besteller bzw. dessen Stellvertreter abzunehmen und unserem Beauftragten eine entsprechende Abnahmebestätigung auszuhandigen. Erfolgt aus irgendeinem Grunde, der nicht durch uns zu vertreten ist, die Abnahme nicht unverzüglich im Anschluß an die Arbeiten, so gilt die Anlage mit dem Tag der Abreise unseres Personals als abgenommen. Wird eine nochmalige Anwesenheit unseres Personals zur Abnahme gewünscht, so müssen wir die dadurch entstehenden Kosten berechnen. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

4 Abrechnung und Zahlung

Die Abrechnung der Leistungen unseres Personals erfolgt nach unserem Ermessen monatlich oder nach beendetem Einsatz. Die Beträge sind fristgerecht und ohne Abzug gemäß den in unserem Angebot / unserer Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen an unsere Bankverbindung zu zahlen. Eine Zurückhaltung der Zahlung oder deren Aufrechnen mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

Der Besteller bestätigt unserem Personal die erbrachten Leistungen auf dem Stundennachweis. Eine Kopie dieses Nachweises verbleibt beim Besteller.

5 Technische Hilfe

Der Besteller wird geeignete Aufenthalts- und Arbeitsräume mit Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung sowie Erste Hilfe für das entsendete Personal kostenlos bereitstellen, außerdem trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung der mitgebrachten Werkzeuge und Materialien.

Die Aufbewahrung der uns gehörenden Werkzeuge in den bereitzustellenden Räumen erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Der Besteller übernimmt auf seine Kosten alle technischen Hilfeleistungen, insbesondere

- die Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl und für die benötigte Zeit,

- den Transport der Teile an den Montageplatz auf eigene Gefahr,
- den Schutz der Montageteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art,
- die Bereitstellung von Hebezeugen, Werkzeugen und Transportmitteln sowie der benötigten Hilfsenergien.

Die allgemeine Überwachung, und insbesondere die Unterweisung unseres Personals in die örtlichen und betrieblichen Sicherheitsvorschriften, liegt im Verantwortungsbereich des Bestellers.

6 Zeitdauer, Verzögerungen

- 6.1.** Etwaige von uns gemachte Angaben über die Einsatzdauer gelten nur annähernd und sind unverbindlich. Überschreitungen angegebener Fristen berechtigen den Besteller nicht Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz geltend zu machen. Verzögert sich der Einsatz unseres Personals ohne unser Verschulden, trägt der Besteller alle daraus erwachsenen Kosten, insbesondere solche für Wartezeit und für weitere erforderliche Reisen unseres Personals.
- 6.2.** Soweit Einsatztermine verbindlich vereinbart sind, gelten diese als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die durchzuführende Leistung zur Abnahme durch den Besteller bereit ist. Verzögert sich die Ausführung der Leistung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, tritt eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist ein. Dies gilt auch, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind. Der Besteller ist nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir nach Fälligkeit des Einsatztermins eine angemessene Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung durch den Besteller fruchtlos haben verstreichen lassen. Weitere Ansprüche des Bestellers sind – vorbehaltlich der entsprechenden anzuwendenden Regelungen nach Nr. 7.3 – ausgeschlossen.

7 Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

- 7.1.** Für die ordnungsgemäße Durchführung der uns aufgetragenen Arbeiten an den von uns gelieferten Gegenständen haften wir unter Ausschluß sämtlicher anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 7.3 in der Weise, daß wir Mängel der Montage, Inbetriebnahme oder Reparatur kostenlos beseitigen, soweit dafür eine Betriebshaftpflicht- oder sonstige Versicherungsdeckung besteht. Wird ein von uns montiertes Teil durch unser Verschulden beschädigt, leisten wir nach unserem Ermessen Instandsetzung oder Ersatz.
- 7.2.** Wir haften nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Mangel beruht, der uns nicht zuzurechnen ist. Unsere Haftung entfällt ferner bei vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung durch den Besteller oder einen Dritten durchgeführt werden. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung mit Ablehnungsandrohung haben verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 7.3.** Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für direkte oder indirekte Schäden, die bei der Montage, Reparatur oder Inbetriebnahme, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, entstehen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht, wenn
- a) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer Organe oder leitender Angestellter beruht;
 - b) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch uns, unsere Organe oder leitenden Angestellten zu einer Verletzung

von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat;

- c) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben;
- d) wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei einfacher Fahrlässigkeit der oben genannten Personen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wir haften nicht für Arbeiten unseres Personals, die mit dem bestellten Arbeitsumfang nicht unmittelbar zusammenhängen.

- 7.4.** Der Besteller hat uns Mängel unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Die Ansprüche des Bestellers verjähren 12 Monate nach Beendigung des Einsatzes. Sofern wir Montageleistungen an einem Bauwerk erbringen und wir dadurch dessen Mangelhaftigkeit verursachen, gelten die gesetzlichen Fristen.

8 Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

9 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch einen oder mehrere Schiedsrichter, die gemäß dieser Ordnung benannt werden, endgültig entschieden.